Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 69 Ausgegeben Danzig, den 5. November 1937

Inhalt

182

Bekanntmachung.

Die in der Nr. 68 auf Seite 581 des Gesetzblatts veröffentlichte Achte Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 4. November 1937 ist versehentlich unvollständig wiedergegeben worden. Mit Rücksicht hierauf wird untenstehend der vollständige Text der Achten Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß der untenstehende Text der allein maßgebende ist.

Danzig, den 5. November 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Hoppenrath Dr. Schimmel

Achte Verordnung
über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande.
Vom 4. November 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die dritte Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 20. Februar 1936 (G.Bl. S. 71) wird aufgehoben. Die auf Grund dieser Verordnung ausgestellten Bescheinigungen verlieren ihre Wirkung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 4. November 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Hoppenrath Dr. Schimmel

J 12⁰²

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 13. 11. 1937.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.